

Information für Studierende

Diese Information soll helfen, Barrieren abzubauen.

Wichtiges vorab:

- Ein im Studium gewährter Nachteilsausgleich ist im Bachelor- oder Masterzeugnis **nicht** ersichtlich.
- Bitte prüfen Sie, ob Sie die Kriterien für einen Anspruch auf Nachteilsausgleich erfüllen. Zum Beispiel kann auch eine **psychische Erkrankung** eine chronische Erkrankung sein und dann die Kriterien (s.u. Punkt 1) erfüllen.

Bitte scheuen Sie sich nicht, sich in der Allgemeinen Studienberatung (Beauftragte für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung) in D107 beraten zu lassen. Sie unterliegt der Verschwiegenheitspflicht, berät neutral und unverbindlich, wenn gewünscht auch anonym.

E-Mail: studienberatung@oth-regensburg.de

- Der Antrag wird in der Regel einmal für das ganze Studium gestellt, kann aber bei Veränderungen jederzeit neu gestellt werden. Bei vorübergehenden Beeinträchtigungen gibt es auch einen Nachteilsausgleich auf Zeit.
- Es ist Ihr gutes Recht, einen **Nachteilsausgleich** bei bestehender Behinderung/chronischer Krankheit zu erhalten. Sie werden dadurch ja nicht bevorzugt, sondern es wird lediglich versucht, Chancengleichheit herzustellen.
- Viele Studierende an der OTH Regensburg nehmen einen Nachteilsausgleich in Anspruch. Sie sind nicht allein.
- Die Fakultäten versuchen, es so diskret wie möglich zu handhaben. Wenn es Probleme gibt, kommen Sie bitte auf die Beauftragten für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit zu.

1. Anspruch auf Nachteilsausgleich

Laut § 5 Abs. 1 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO, in aktueller Fassung) gilt:

„Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.“

Diese Regelung wird durch die derzeit gültige Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Regensburg durch § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 folgendermaßen konkretisiert:

„¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der oder die Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen der Studien- oder Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.“

Wer gilt als behindert?

§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen lautet: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

2. Formen des Nachteilsausgleichs

Ein Nachteilsausgleich kann beispielsweise (s.a. § 5 Abs. 1 Satz 2 RaPO, § 14 Abs. 1 Satz 2 APO) beinhalten:

- Angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, usw.
- Ablegen von schriftlichen Leistungsnachweisen in mündlicher Form
- Gewährung einer Schreibhilfe bei Klausuren/Prüfungen
- Zulassung von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln (z.B. Computer, Bildschirmlesegeräte)
- Eigener Prüfungsraum bei Klausuren/Prüfungen
- Abänderung von Prüfungsaufgaben in angemessener Form

3. Antrag auf Nachteilsausgleich

Einen Nachteilsausgleich müssen Sie schriftlich beantragen. Die Einreichung der Unterlagen per E-Mail ist leider nicht ausreichend.

Das entsprechende Antragsformular finden Sie auf der Homepage der OTH Regensburg unter Chancengleichheit > Menschen mit Behinderung > Studienbezogene Themen > Nachteilsausgleich bei Prüfungen. Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus.

Der Antrag soll, damit eine Berücksichtigung bei der Prüfungsplanung erfolgen kann, spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung bzw. sofort nach Eintritt der Beeinträchtigung gestellt werden (s. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 RaPO, § 14 Abs. 5 Satz 1 APO).

Wenn bei Ihnen eine dauerhafte Erkrankung bzw. Beeinträchtigung vorliegt, müssen Sie den Antrag stellen, solange die Prüfungsanmeldephase des jeweiligen Semesters noch nicht abgeschlossen ist. Anträge, die verspätet gestellt werden, werden noch berücksichtigt. Allerdings ist die Gewährung für das jeweilige Semester unverbindlich. Bei akuten Beeinträchtigungen (z.B. durch die Folgen eines Unfalls kurz vor der Prüfung) können Anträge auch kurzfristig gestellt werden.

Wir raten Ihnen, vor Antragsstellung Kontakt mit Beratungsstellen aufzunehmen. Folgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner stehen Ihnen dabei zur Verfügung:

- Allgemeine Studienberatung
- Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs
- Fachstudienberatung
- Beauftragte für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung
- Inklusionsbeauftragter
- Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Zusammen mit dem Antrag müssen Sie eine vorliegende Beeinträchtigung glaubhaft durch ein ärztliches Attest nachweisen (s.u. Punkt 4).

Den Antrag müssen Sie bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einreichen.

4. Nachweis der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung

Die Behinderung bzw. chronische Erkrankung müssen Sie durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen. Gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 RaPO legt der Prüfungsausschuss fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss. In der APO wird dies in § 14 Abs. 2 konkretisiert:

„¹Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch Vorlage eines **aktuellen** ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Dieses muss enthalten:

1. die Bestätigung des unterzeichnenden Arztes oder der unterzeichnenden Ärztin, dass das ärztliche Zeugnis auf einer von ihm oder ihr **persönlich** durchgeführten Untersuchung des oder der Studierenden beruht,
2. den **Zeitpunkt** der Untersuchung,
3. die **Beschreibung** der aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar, dass die Hochschule daraus schließen kann, in welchem Umfang und in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann sowie
4. den **Eintritt** und die voraussichtliche **Dauer** der Behinderung.“

Es müssen alle vier Voraussetzungen für ein Attest erfüllt sein. Das Attest muss aktuell bzw. zeitnah sein. Die Hochschule kann außerdem ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen (s. § 5 Abs. 3 RaPO, § 14 Abs. 2 Satz 3 APO). Hilfreich ist es, wenn die Ärztin/der Arzt einen Vorschlag zu Art und Umfang des Nachteilsausgleiches macht. Dem muss die Hochschule nicht folgen. Er hilft aber dem Prüfungsausschuss, die Situation der Beeinträchtigung besser einzuschätzen.

5. Weiterer Ablauf

Nachdem Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereicht haben, wird in der Regel innerhalb von 4 Wochen über den Antrag entschieden.

Über das Ergebnis werden Sie per E-Mail informiert. Wird ein Nachteilsausgleich gewährt, wird Ihnen der Bescheid darüber als PDF zur Verfügung gestellt.

Sie sind verpflichtet, die Prüfungsplaner sowie die Prüferinnen und Prüfer über die Gewährung zu informieren.

Zu den Prüfungen müssen Sie einen Ausdruck des Bescheides mitführen.